



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 4-24g-03-06/002

**- Die Übersendung erfolgt
ausschließlich per E-Mail -**

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Müller
Durchwahl (06 11) 353 1384
Telefax: (06 11) 32 712 1691
Email: Auslaenderpetitionen@hmdis.hessen.de

An alle
Ausländerbehörden

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

in Hessen

Datum 21. Dezember 2021

nachrichtlich:

Regierungspräsidien

64287 Darmstadt
35390 Gießen
34117 Kassel

**Ausländerrecht;
Verfahren bei aufenthaltsrechtlichen Petitionen**

Erlasse vom 9. Mai und 8. August 2005, 16. Januar, 3. Februar sowie 8. Dezember 2006

Das Verfahren bezüglich der Eingaben in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten an den Hessischen Landtag (sog. Ausländerpetitionen) wird wie folgt angepasst.

I.

Artikel 17 des Grundgesetzes und Artikel 16 der Hessischen Verfassung räumen jedermann das Recht ein, allein oder gemeinsam mit anderen Anträge oder Beschwerden an die Volksvertretung zu richten.

Um in Fällen des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht bereits vor der Beschlussfassung des Hessischen Landtags vollendete Tatsachen zu schaffen, wird für den Fall, dass



eine Ausländerin oder ein Ausländer, in deren oder dessen Interesse eine ausländerrechtliche Petition eingelegt wird, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist, die Erteilung einer Ermessensduldung gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens, in der Regel für drei Monate ab Eingang des Berichtes der Ausländerbehörde beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, angeordnet. Die Durchführung eines Petitionsverfahrens ist dabei als erhebliches öffentliches Interesse im Sinne der Vorschrift anzusehen, das die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordert.

Dies bedeutet, dass, soweit unter II. nichts anderes bestimmt ist, eine Abschiebung vor der Entscheidung des Petitionsausschusses bzw. bis zum Ablauf der dem Landtag zur vorschriftsmäßigen Erledigung der Petition gewährten Dreimonatsfrist nicht erfolgen darf. Alle übrigen Maßnahmen sind jedoch unabhängig vom Petitionsverfahren fortzuführen. Dies gilt insbesondere für den Erlass von Verfügungen sowie die Passersatzbeschaffung.

Die Aussetzung der Abschiebung tritt ein, sobald der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags die Ausländerbehörde von der Petition in Kenntnis setzt. Die Erklärung des Petenten bzw. seines Bevollmächtigten, es sei eine Petition eingelegt worden, oder die Übersendung von Mehrausfertigungen der Petitionsschrift führen nicht zu einer Aussetzung der Abschiebung.

Petitionen, die beim Deutschen Bundestag, beim Europäischen Parlament oder beim Landtag eines anderen Bundeslandes eingelegt worden sind oder vom Hessischen Landtag zuständigkeitshalber dorthin abgegeben werden, bewirken keine Aussetzung der Abschiebung.

Die Duldung ist mit der auflösenden Bedingung „Erlischt mit der Mitteilung über den Ausgang des Petitionsverfahrens“ zu versehen.

Die festgesetzte Dreimonatsfrist der Ermessensduldung kann im Einzelfall auf entsprechende Bitte der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Landtags einmalig um drei Monate verlängert werden. Darüber hinaus ist eine weitere letztmalige Verlängerung um drei bis sechs Monate nur in besonderen Ausnahmefällen und durch Beschluss des Petitionsausschusses möglich. Davon unberührt bleiben auch nach Ablauf dieser Frist Regelungen, die eine anderweitige Erledigung des Petitionsverfahrens ermöglichen. Der gewährte Aufschub der Abschiebung darf keinem anderen Zweck als der Sicherung der Erledigung der Petition in der kürzest möglichen Zeit dienen. Die Duldungen sind in diesen Fällen nach vorheriger Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bis zur voraussehbaren Erledigung (Zeitpunkt der Plenarsitzung, die auf die Ausschusssitzung folgt, in der die Petition frühestens abschließend beraten werden kann) zu erteilen und können auch dann nicht erneuert werden, wenn das Petitionsverfahren bei Ablauf dieses Zeitraumes noch nicht abgeschlossen ist. Fällt

das Fristende in die hessischen Schulferien, verlängert sich die dem Landtag zur vorschriftsmäßigen Erledigung gewährte Dreimonatsfrist automatisch bis zur nächstmöglichen Plenarsitzung.

II.

Eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG ist in den Fällen nicht zu erteilen, in denen

- a) bei Einlegung der Petition (maßgebend ist der Eingang bei der Ausländerbehörde) bereits konkrete Vollstreckungsmaßnahmen durch Festlegung eines Abschiebungstermins - sprich mit der Buchung eines Fluges (Einzelmaßnahme), der Einbuchung auf einen Sammelcharter oder der Anforderung einer Landüberstellung) - eingeleitet waren,
- b) sich der Petent bereits in Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet,
- c) die für die Ausreise erforderlichen Dokumente oder die Aufnahmezusage des Zielstaats bei weiterer Duldung des Ausländers ihre Gültigkeit verlieren,
- d) eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen ist,
- e) eine vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt, wenn - insbesondere wegen erheblicher Straffälligkeit - das Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 - 5 oder Abs. 2 Nr. 1 - 6 AufenthG besonderes schwer oder schwer wiegt, oder
- f) der Petent in den letzten drei Jahren wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist.

In diesen Fällen bedarf die Abschiebung im Falle der nicht freiwilligen Ausreise noch vor der Behandlung der Eingabe im Petitionsausschuss des Hessischen Landtags **keiner** Abstimmung mit dem Innenministerium, sondern ist ehestmöglich zu veranlassen. Das Innenministerium und das Petitionsreferat des Hessischen Landtags sind jedoch über das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach Ziffer II lit. a-f unverzüglich zu informieren.

III.

Im Übrigen haben sich die Bearbeitungsgrundsätze für Petitionen in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten bewährt. Ich bitte diese - nachfolgend abschließend aufgeführt - weiterhin zu beachten:

1. Eingehende Petitionen übersendet der Landtag per E-Mail gleichzeitig dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und der zuständigen Ausländerbehörde. Geht eine Petition einer unzuständigen Ausländerbehörde zu, ermittelt diese die zuständige Behörde und leitet die Petitionsschrift unter nachrichtlicher Beteiligung des Innenministeriums und des Landtags an diese weiter, soweit die Rückführung nicht gefährdet wird.

2. Die Ausländerbehörde erstellt innerhalb von vierzehn Tagen einen Bericht in Form des beigefügten Musters, fügt die vorliegenden im Formblatt genannten Anlagen bei und übersendet jeweils ein Berichtsexemplar

- an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (in Eilfällen per Fax-Nr. 0611/32 712 1691 oder per E-Mail: auslaenderpetitionen@hmdis.hessen.de)
- an den Hessischen Landtag – Petitionsausschuss -, Schlossplatz 1- 3, 65183 Wiesbaden (in Eilfällen per Fax-Nr. 0611/350-459 oder per E-Mail: petitionen@ltg.hessen.de).

Danach eingehende wesentliche neue Erkenntnisse in der Sache sind umgehend nachzubereiten. Es ist insbesondere über alle entscheidungserheblichen Sachstandsänderungen (z. B. Gerichtsentscheidungen, Entscheidungen des Regierungspräsidiums oder der örtlichen Ausländerbehörde, wichtige Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Petenten wie z.B. Aufnahme einer Beschäftigung, Eheschließung, Geburt eines Kindes, Ausreise, Umzug in ein anderes Bundesland usw.) unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten.

3. Da die Berichte der Ausländerbehörden Teil der Stellungnahme der Landesregierung gegenüber dem Parlament sind, müssen diese alle Fakten enthalten, die für die rechtliche Beurteilung des Falles von Bedeutung sind.

Insbesondere sind anzugeben:

- Zeitpunkt und Zweck der Einreise,
- förmliche Behörden- und Gerichtsentscheidungen mit Angabe der Bestandskraft,
- noch nicht entschiedene Anträge und anhängige Verfahren,
- familiäre Verhältnisse, weitere Familienangehörige im Bundesgebiet und im Ausland (soweit bekannt)
- Bestreiten des Lebensunterhalts (z.B. Erwerbstätigkeit, Bezug von Sozialhilfe bzw. von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz),
- Straftaten und Ermittlungsverfahren im Bundesgebiet
- Eventuelle Voraufenthalte in Deutschland (mit Angabe der Dauer, des Grundes und des früheren Aufenthaltsstatus),
- Eventuelle Krankheiten mit amtsärztlicher Beurteilung

- gegebenenfalls Umstände oder zu erfüllende Voraussetzungen, unter denen ein Aufenthaltstitel oder eine Duldung erteilt werden kann und
- sonstige entscheidungserhebliche Tatsachen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Petitionsverfahren keinen „Stillstand“ hinsichtlich der Prüfung, ob den Petenten auf Grund aktueller Entwicklungen ein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden kann, bedeutet. Die Petenten sind daher gegebenenfalls darüber zu unterrichten, dass sie im Rahmen des geltenden Aufenthaltsrechtes eine Aufenthaltserlaubnis/Duldung bei Erfüllen der Voraussetzungen erhalten können.

IV.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse des Innenministeriums vom 9. Mai 2005, 8. August 2005, 16. Januar 2006, 3. Februar 2006 sowie 8. Dezember 2006 außer Kraft.

Im Auftrag



(Wentz)

Anlage:

Muster Formblattbericht